

## Endlich geschafft! Reform der Insolvenzanfechtung durchgesetzt

Der Bundesrat hat am 10. März 2017 das vom Bundestag im vergangenen Februar beschlossene Gesetz zur Reform der Insolvenzanfechtung verabschiedet. Ein Grund für die Wirtschaft aufzuatmen. Die langersehnte Reform der Insolvenzanfechtung hat einen steinigen Weg hinter sich. Obwohl Wirtschaftsakteure bereits seit Jahren die teilweise ausufernde Anfechtungspraxis von Insolvenzverwaltern beklagen, hat sich der Gesetzgeber jetzt erst durchgerungen, die erforderlichen Änderungen in der Insolvenzordnung vorzunehmen. Parteiübergreifende Meinungsverschiedenheiten, wie etwa zum so genannten Fiskusprivileg, verhinderten einen zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens.

Die CDH ist diesen langen Weg von Anfang an mitgegangen und hat sich für die Reform der Insolvenzanfechtung eingesetzt, um den „Spuk“ der massenhaften Insolvenzanfechtungen einem Ende zuzuführen. Zusammen mit anderen Wirtschaftsverbänden wandte sich die CDH in zahlreichen Stellungnahmen und Gesprächen an die Politik, betonte die Dringlichkeit der Reform und unterbreitete Vor-

schläge. Am Ziel angekommen, gilt es, diesen lange umkämpften Erfolg zu feiern.

Die aktuelle Rechtslage ermöglicht die Anfechtung von Rechtshandlungen in einem Zeitraum von zehn Jahren vor Stellung des Insolvenzantrags, wenn diese Rechtshandlung – etwa eine Zahlung des Schuldners an einen Gläubiger – die anderen Gläubiger benachteiligt hat und Schuldner sowie Gläubiger wussten oder wissen mussten, dass eine Insolvenz des Schuldners drohte. Einem Gläubiger, der dem Schuldner etwa Ratenzahlungen oder Zahlungsaufschübe gewährt, kann also aufgrund der noch geltenden Vermutungsregelung unterstellt werden, er habe von der drohenden Zahlungsunfähigkeit gewusst, mit der Folge, dass er den unter der Zahlungserleichterung erhaltenen Betrag auch noch nach zehn Jahren zurückzahlen muss.

Auch Handelsvertreter wurden in der Vergangenheit von dieser Anfechtungspraxis nicht verschont. Handelsvertreter, die etwa Provisionszahlungen nur stockend erhalten haben, mussten damit rechnen, die erhaltenen Beträge zurückzahlen zu müs-

sen, da Insolvenzverwalter die Entgegennahme der stockenden Zahlungen, verbunden mit einer entsprechenden Stundungsregelung, vermehrt unter die Vermutungsregelung der Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit subsumierten. Diese bis zu zehn Jahre andauernde Unsicherheit über mögliche Rückforderungen behinderte den Wirtschaftsverkehr wesentlich. Übliche Zahlungsvereinbarungen wurden damit zum unkalkulierbaren Risiko, das besonders kleine und mittlere Unternehmen belastete.

Das Reformgesetz sieht erschwerte Bedingungen für Anfechtungen nach der Insolvenzordnung vor. So wird der Anfechtungszeitraum von zehn auf vier Jahre verkürzt. Die Vermutungsregelung soll nunmehr an die eingetretene, nicht wie bisher an die drohende Insolvenz anknüpfen, und der Insolvenzverwalter muss die positive Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit beweisen. Die Neujustierung des Insolvenzanfechtungsrechts sorgt damit ein Stück weit mehr für die geforderte Rechts- und Planungssicherheit im Wirtschaftsverkehr.

## Start des „Informationsportal Arbeitgeber Sozialversicherung“

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie der GKV-Spitzenverband haben Mitte Januar 2017 das neue „Informationsportal Arbeitgeber Sozialversicherung“ ([www.informationsportal.de](http://www.informationsportal.de)) gestartet. Es bietet eine kostenlose, frei zugängliche Internetplattform mit Informationen zum Beitrags-, Melde- und Mitgliedschaftsrecht.

Bei der Unternehmensgründung und erstmaligen Einstellung von Mitarbeitern ebenso wie bei Veränderungen

von Beschäftigungsverhältnissen muss der Arbeitgeber einer Vielzahl von sozialrechtlichen Informations- und Meldepflichten nachkommen.

Das neue Internetportal soll bei der Orientierung helfen und leitet den Anwender anhand von konkreten Fragestellungen durch die jeweiligen Vorgaben, liefert Hinweise auf das weitere Vorgehen und ermöglicht die Verlinkung zu den Sozialversicherungsträgern. Weiterhin umfasst das Portal unter anderem eine „Sozial-

versicherungsbibliothek“ mit einer Vielzahl von Dokumenten sowie ein Glossar. Auch aktuelle Informationen zu gesetzlichen Änderungen sollen zeitnah aufgenommen und dargestellt werden.

Das Portal ist kostenfrei und für jeden frei zugänglich. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sollen hierdurch eine praktische Ersthilfe und -beratung erhalten. Damit soll das Portal einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten.



Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires  
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030/72625600 · Fax: 030/72625699  
E-Mail: [Centralvereinigung@cdh.de](mailto:Centralvereinigung@cdh.de) · [www.cdh.de](http://www.cdh.de)